



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Fraktion

Der Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

12. Dezember 2018

Anfrage der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion vom 13.11.2018, Nr. 99/2018 nach § 45  
der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
(SV-Nr. 18-V-61-0050)

**Anfrage:**

**Bauvorhaben Kehrstraße in Rambach**

Im Ortsbeirat Rambach wurde am 16. Oktober 2018 unter TOP 3 der Sachstand Bebauung Kehrstraße 33-47/49 behandelt.

In der Protokollnotiz zum Tagesordnungspunkt heißt es u. a.:

„Der Ortsbeirat nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zur Erschließung der Baulücke Kehrstraße langwierig und kostspielig ist.

Am 16.11.2018 findet ein Gespräch zusammen mit ihm (dem Eigentümer) und dem Amtsleiter des Stadtplanungsamtes Herrn Huber-Braun statt. Bei diesem Termin soll erörtert werden, welches Verfahren für die Erschließung angewandt werden soll (nach Möglichkeit ein verkürztes Verfahren).“

In Anlage 3 zur SV 14-V-61-0046 (Wohnbauflächenentwicklung - Umsetzung der ermittelten Potenziale) wird auf Seite 6 eine mögliche Bebauung an der Kehrstraße unter der Nummer 21.2 als Bereich aufgeführt, der nicht weiter verfolgt werden sollte, mit der Begründung, dass das Naturschutzrecht den Planungen entgegensteht.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der Sachstand im Hinblick auf eine mögliche Bebauung der Grundstücke Kehrstraße 33-47/49 in Rambach?
2. Welche Absprachen wurden bisher mit dem Grundstückseigentümer getroffen?

3. Wie bewertet der Magistrat die in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage 14-V-61-0046 dokumentierten naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber einer Bebauung des Bereichs Nr. 21.2 / Kehrstraße? Beabsichtigt der Magistrat, von der damals getroffenen Einstufung als Bereich, der deshalb planerisch nicht weiterverfolgt werden sollte, abzuweichen und falls ja, weshalb?
  4. Wurde das Umweltamt in die aktuellen Aktivitäten zum Bauvorhaben Kehrstraße eingebunden?
  5. Wurden bereits bauvorbereitende Rodungsmaßnahmen auf den Grundstücken durchgeführt?
- 

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Bauvorhaben in dem Bereich Kehrstraße 33 bis 47/49 werden nach § 35 BauGB Bauen im Außenbereich beurteilt.

Frage 2:

Wenn Grundstückseigentümer nach der Bebaubarkeit der Grundstücke im Außenbereich fragten, wurden sie darauf hingewiesen, dass nur privilegierte Vorhaben dort zulässig sind. Zur Errichtung von Wohnbebauung ist ein entsprechendes Planungsrecht (Bebauungsplan, Satzung etc.) erforderlich.

Frage 3:

Den in der Sitzungsvorlage 14-V-61-0046 dokumentierten Bedenken, dass das Naturschutzrecht einer Planung im Bereich der Kehrstraße entgegensteht, werden zur Zeit gefolgt. Planerisch wird dieses Gebiet bei unveränderter Beschlusslage nicht weiterverfolgt.

Frage 4:

Das Umweltamt wurde im Rahmen von eingereichten Bauvoranfragen beteiligt.

Frage 5:

Auf eine telefonische Nachfrage teilte das Umweltamt mit, dass bisher ausschließlich normale Pflegemaßnahmen auf den Grundstücken stattgefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M. U. A.', written in a cursive style.